



**GEMEINDE
HAUSEN AG**

Einladung zur Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde

Donnerstag, 20. November 2025, 19.30 Uhr



LIEBE STIMMBÜRGERINNEN UND STIMMBÜRGER

Sie halten die Broschüre als Einladung zur Gemeindeversammlung in den Händen. Darin finden Sie die Traktanden mit den Berichten in Kurzform. Wer die vollständigen Berichte sowie weitere Dokumente zu den Versammlungsgeschäften (Protokoll, Kreditunterlagen etc.) erhalten möchte, kann diese bei der Gemeindekanzlei Hausen AG via Tel. 056 461 70 40 oder per E-Mail an gemeindekanzlei@hausen.swiss bestellen oder auf unserer Webseite www.hausen.swiss herunterladen.

Die Grundlage für die Arbeit des Gemeinderates bilden neben den Gesetzen das Leitbild sowie die festgelegten Ziele, die der Gemeinderat jährlich überarbeitet. Aufgrund dessen werden Budget beziehungsweise einzelne Kreditvorlagen ausgearbeitet.

Die Akten zu den Verhandlungsgeschäften liegen in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten vom 6. bis 20. November 2025 während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten öffentlich auf.

Wir laden Sie herzlich ein, sich an der direkten Demokratie unserer Gemeinde zu beteiligen und an der Gemeindeversammlung teilzunehmen. Fragen oder sonstige Rückmeldungen nehmen die einzelnen Gemeinderäte oder die Gemeindeverwaltung gerne entgegen.

Gemeinderat Hausen AG



EINLADUNG ZUR EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Donnerstag, 20. November 2025
19.30 Uhr in der Mehrzweckhalle Hausen AG

TRAKTANDEN

1. Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2025
2. Einbürgerung
3. Genehmigung Revision Gemeindevertrag über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern
4. Verpflichtungskredit Erneuerung und Ausbau Cholerweg
5. Verpflichtungskredit für die Sanierung des Mehrfamilienhauses Mitteldorfstrasse 3
6. Festlegung Gemeinderatsbesoldung für die Amtsperiode 2026/2029
7. Genehmigung Budget 2026 mit einem gleichbleibenden Steuerfuss von 110%
8. Verschiedenes

1 PROTOKOLL

Das Protokoll der letzten ordentlichen Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 2025 kann im Internet unter www.hausen.swiss oder bei der Gemeindekanzlei in gedruckter Form bezogen werden.

ANTRAG

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 2025 sei zu genehmigen.

2 EINBÜRGERUNG

IN KÜRZE

Die formellen und materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen sind erfüllt. Anlässlich eines persönlichen Gesprächs sowie aufgrund der eingeholten Referenzen kann der Gemeinderat die Einbürgerung der Gesuchstellerin empfehlen.

RODRIGUEZ TERRIQUEZ, NORA GALILEA



Rodriguez Terriquez Nora Galilea

Rodriguez Terriquez, Nora Galilea, mexikanische Staatsangehörige, geboren am 3. Januar 2007, ledig, Schülerin.

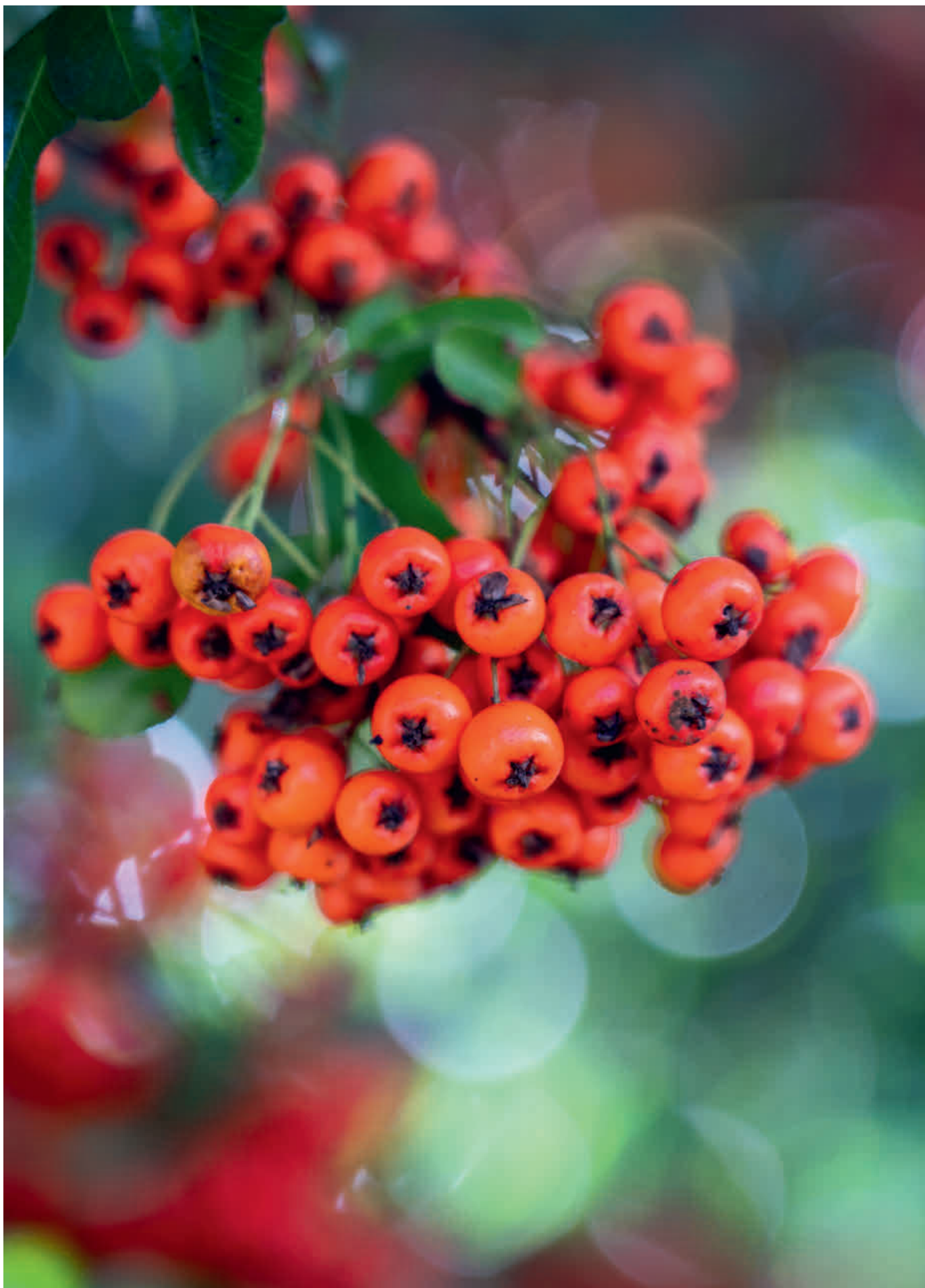
Sie besitzt die Niederlassung C und ist mit ihrer Familie seit 2012 in Hausen AG und seit 2018 an der Nelkenstrasse 4 wohnhaft.

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt, folgende Person in das Einwohnerbürgerrecht der Gemeinde Hausen AG aufzunehmen:

a) Rodriguez Terriquez, Nora Galilea





3 REVISION GEMEINDE- VERTRAG MIT DER STANDORTGEMEINDE WINDISCH

Ausgangslage

Nach Abschluss der Primarschule in Hausen AG besuchen die Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Hausen AG die Oberstufe in Windisch. Der entsprechende Gemeindevertrag über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit der Gemeinde Windisch wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. Juni 2015 durch das Stimmvolk genehmigt und trat per Schuljahr 2015/2016 in Kraft. Der aktuelle Vertrag basiert u. a. auf der kantonalen Schulgeldverordnung, welche im Sommer 2024 einer Totalrevision unterzogen wurde.

Anpassungsbedarf

Obwohl sich der aktuelle Vertrag zwischen der Gemeinde Hausen AG und Windisch im Grundsatz auf die aktuellen Bestimmungen in der Schulgeldverordnung bezieht, wurde eine Revision für sinnvoll erachtet, da diverse Punkte nicht mehr aktuell sind und sich beispielsweise aufgrund der neuen Führungsstrukturen der Schule (Abschaffung der Schulpflege) Anpassungen ergeben haben.

Neue Schulgeldberechnung

Das Schulgeld setzt sich aus einem Anlage- und einem Betriebskostenanteil zusammen, der anhand des effektiven buchhalterischen Aufwands und Ertrags der Standortgemeinde für die Volksschule ermittelt wird. Diese Berechnungsgrundlage wurde vom Regierungsrat in der überarbeiteten Schulgeldverordnung, welche seit 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt ist, umgesetzt. Das Schulgeld wird für jede Schulstufe (Kindergarten, Primarschule und Oberstufe) separat berechnet. Entgegen der bisherigen Berechnung wird das Schulgeld für die Oberstufenschüler/innen vereinheitlicht, d. h. es entfällt die Unterscheidungen zwischen Real-, Sekundar- und Bezirksschülern.

a) Anlagekosten

Setzen sich zusammen aus:
jährlichen Abschreibungen auf den Netto-Investitionen;
kalkulatorischen Zinsen auf den Restbuchwerten;

Die Investitionen in die Schulliegenschaften werden in der Schulgeldberechnung vollständig berücksichtigt. Entsprechend sinken die Anlagekosten spürbar, sobald Abschreibungen auslaufen und keine neuen

Investitionen erfolgen. Umgekehrt steigen die Anlagekosten unmittelbar, wenn Investitionen in Sanierungen oder den Neubau eines Schulhauses getätigt werden, da dadurch die Abschreibungen zunehmen.

b) Betriebskosten

Der Betriebskostenanteil umfasst den Aufwand und Ertrag für die obligatorischen und fakultativen Angebote der Volksschule gemäss den Bestimmungen der Schulgesetzgebung. Dazu zählen insbesondere die Kosten für Schulanlagen, Schulbetrieb und Schulverwaltung. Nicht enthalten sind Abschreibungen, Baurechtszinsen für Grundstücke von Schulanlagen sowie Aufwände und Erträge, die ausschliesslich Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Windisch betreffen. Die detaillierte Berechnung der Betriebskosten können der separaten Vollzugsbestimmung entnommen werden. Diese bildet einen integrierenden Bestandteil des revidierten Gemeindevertrages.

Wesentliche Vertragsanpassungen

Im revidierten Gemeindevertrag über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern werden insbesondere folgende Anpassungen vorgenommen:

- Der Vertrag wurde offener formuliert, damit auswärtige Schülerinnen und Schüler nach Absprache auch für andere Schulstufen aufgenommen werden können (Punkt 1.3 im Vertrag).
- Die Standortgemeinde hat eine Vollzugsbestimmung über die Betriebskosten erlassen, welche jährlich im Budgetprozess zur Anwendung gelangt (Punkt 2.1 im Vertrag).
- Das Schulgeld wird im Oktober als Akonto-Rechnung fakturiert, da die definitiven Abschlusszahlen erst im Februar vorliegen und die definitive Abrechnung aufgrund des Rechnungsabschlusses im Frühling erfolgt (Punkt 2.2).
- Die Kostenbeteiligung für die Lehrerbesoldung wird neu direkt vom Kanton den einzelnen Gemeinden in Rechnung gestellt, d. h. dieser Punkt entfällt im Vertrag.
- Bei organisatorischen und formellen Anpassungen ohne erhebliche finanzielle Konsequenzen sollen Vertragsanpassungen durch Beschlüsse der Gemeinderäte vorgenommen werden. Übrige Änderungen bedürfen weiterhin der Zustimmung der Legislativen der Vertragsparteien.

Finanzielle Auswirkungen

Die Schulgeldberechnung (Basis Budget 2026) ergibt auf Basis der neuen Schulgeldverordnung folgende Ansätze (Achtung der Ansatz bleibt bei pro Oberstufenschüler/innen gleich):

	Schulgeld 2025/26 bisher (Basis Abschluss 2023)			Schulgeld 2026/27 neu (Basis Budget 2026)		
	Betriebskosten	Anlagekosten	Total	Betriebskosten	Anlagekosten	Total
Kiga	4'117	0	4'117	3'510	130	3'640
Primar	4'117	1'947	6'064	4'335	1'265	5'600
Sek	4'199	3'328	7'527	5'070	2'130	7'200
Real	4'283	2'661	6'944			
Bez	4'364	3'289	7'653			

Weiteres Vorgehen:

Genehmigung Einwohnergemeindeversammlung
Rechtskraft Gemeindeversammlungsbeschluss
Unterzeichnung genehmigte Gemeindeverträge
Gültigkeit

November 2025
Januar 2026
nach Rechtskraft (Januar 2026)
Schuljahr 2026/2027

ANTRAG

Der revidierte Gemeindevertrag über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit der Gemeinde Windisch sei zu genehmigen.



4 VERPFLICHTUNGSKREDIT ERNEUERUNG UND AUSBAU CHOLERWEG

Ausgangslage

Der Strassenoberbau des Cholerweges weist unterschiedliche Schichtstärken und Materialarten auf. Es wird angenommen, dass ursprünglich ein Feldweg vorhanden war und dieser im Laufe der Zeit mit Belagsoberbauten verstärkt wurde. Verschiedene Abschnitte des Cholerweges – insbesondere im südlichen Teil – sind in einem schlechten Zustand. Davon zeugen Risse, Unebenheiten und Schlaglöcher im Belag. Die bestehende Strasse verfügt zudem nur teilweise über Strassenrandabschlüsse und wird deshalb auch über das angrenzende Bauland entwässert.

Unterschiedliche Strassenbreiten führen dazu, dass das Kreuzen von Fahrzeugen teilweise erschwert wird. Der Erschliessungsplan «Hausen West» sieht deshalb einen angemessenen Ausbau des Cholerweges vor. Die bestehende Strassenbeleuchtung endet auf Höhe der Liegenschaft am Cholerweg 9. Im Bereich der Einmündung «Schützenhausstrasse» ist keine Strassenbeleuchtung vorhanden.

Die Kanalisationsleitungen weisen verschiedene örtlich begrenzte Mängel auf.

Damit die Anforderungen an eine zeitgemässe Erschliessungsinfrastruktur auch in Zukunft gewährleistet werden kann, müssen sowohl das Stromnetz der IBB Energie AG als auch das Kommunikationsnetz der Swisscom AG im Bereich des Cholerweges verstärkt und ausgebaut werden.

Fazit: Aufgrund des teilweise schlechten Strassenzustandes, der mangelhaften Strassenentwässerung, des generellen Ausbaubedarfs, der ungenügenden Strassenbeleuchtung sowie der Massnahmen zur Verstärkung der Werkleitungsinfrastruktur soll der Cholerweg umfassend erneuert werden.

Bauprojekt

Im Wesentlichen sind zwecks Erneuerung und Ausbau des Cholerweges (Abschnitt innerhalb der Bauzone von der Tannhübelstrasse bis zur Schützenhausstrasse) folgende baulichen Massnahmen vorgesehen:

- Auf mehr als der Hälfte der bestehenden Strasse ist nur ein dünnsschichtig aufgespritzter und mit Splitt abgestreuter Belag vorhanden (rund 20mm); diese Beläge werden zurückgebaut und durch einen zweischichtigen Belag ersetzt (neu 70mm Tragschicht und 35mm Deckbelag).
- Die Foundationsschicht ist weitgehend in genügender Stärke vorhanden und wird deshalb nur partiell ersetzt resp. verstärkt.

- In weiteren Strassenabschnitten ist die Belagsstärke grundsätzlich ausreichend, es fehlt allerdings der Deckbelag resp. die sogenannte Verschleisschicht; damit das bestehende Strassenniveau übernommen werden kann, wird der grobkörnige Belag rund 35mm tief abgefräst und durch einen Deckbelag in der entsprechenden Schichtstärke ersetzt.
- Die fehlenden Strassenrandabschlüsse werden ergänzt. Beschädigte Strassenrandabschlüsse werden punktuell erneuert.
- Zur Strassenentwässerung werden zusätzliche Einlaufschächte gesetzt. Das Strassenwasser wird über die Einlaufschächte gesammelt und über neue Leitungen in die Mischabwasserkanalisation abgeleitet.
- Bei der Einmündung Schützenhausstrasse wird ein zusätzlicher Kandelaber zur Beleuchtung der Strasse gesetzt.
- Im Bereich der unbebauten Parzellen 2069 und 2070 wird der Cholerweg den Erschliessungsplanvorgaben entsprechend auf 5m verbreitert; diese Strassenbreite ist angemessen und ermöglicht (bei reduzierter Geschwindigkeit) ein Kreuzen zwischen einem Personenwagen und einem Lastwagen. Der erforderliche Landerwerb (insgesamt 64m²) wurde mit den betroffenen Grundeigentümern vertraglich geregelt.
- Die Strassensanierung wird mit den Werkleitungsprojekten der IBB Energie AG (Strom) und der Swisscom AG (Kommunikation) koordiniert. Diese Drittprojekte gehen zu Lasten der jeweiligen Werkeigentümerin.
- Die Abwasserleitungen werden mittels Kanalroboter repariert. Die entsprechenden Kosten werden dem Eigenwirtschaftsbetrieb «Abwasser» belastet und über den Mehrjahreskredit «Tiefbau» abgerechnet.

Mit der geplanten Erneuerung wird der Cholerweg für die kommenden 30 Jahre ertüchtigt. Der Ausbau der Infrastruktur stellt sicher, dass alle an den Cholerweg angrenzenden Grundstücke ausreichend erschlossen sind. Für alle Verkehrsteilnehmenden kann die Sicherheit spürbar erhöht werden.

Kosten

Gestützt auf das vorliegende Bauprojekt werden die Gesamtkosten wie folgt veranschlagt:

Position gemäss Baukostenplan (BKP)	CHF
1 Vorbereitungsarbeiten	77'420.00
2 Baukosten	207'950.00
3 Honorare	29'900.00
4 Folgekosten/Baunebenkosten	19'000.00
5 Unvorhergesehenes	33'630.10
Mehrwertsteuer MWST 8,1 %	29'799.90
Baukosten brutto (Verpflichtungskredit)	397'700.00

Termine

Vollzug Landerwerb

Bewilligungsverfahren (Baugesuch)

Submission Baumeisterarbeiten

Ausführungsprojekt

Realisierung

Januar/Februar 2026

Januar/Februar 2026

März/April 2026

bis Juni 2026

voraussichtlich 2. Jahreshälfte 2026

ANTRAG

Der Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 397'700.00 inkl. 8,1% MWST (Preisbasis März 2025) zur Erneuerung und zum Ausbau des Cholerweges sei zu genehmigen.



5 VERPFLICHTUNGSKREDIT FÜR DIE SANIERUNG DES MEHRFAMILIENHAUSES MITTELDORFSTRASSE 3

Ausgangslage

Das dreigeschossige Mehrfamilienhaus mit elf Mietwohnungen an der Mitteldorfstrasse 3 im Eigentum der Einwohnergemeinde Hausen AG wurde vor über 30 Jahren gebaut und muss dringend saniert werden. Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2025 hat der Gemeinderat dazu einen Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 2'810'000 beantragt. Der Souverän hat den Handlungsbedarf anerkannt, das Geschäft aber zwecks ergänzender Abklärungen zurückgewiesen. Konkret wurden folgende beiden Rückweisungsanträge angenommen:

- Im Sinne einer kosteneffizienteren Alternative sei anstelle der geplanten Gesamtsanierung ein Ersatzneubau zu prüfen.
- Mit dem Ziel einer Kostensenkung seien die Sanierungskosten kritisch zu hinterfragen und zu optimieren.

Vorbemerkung

Das Geschäft wurde im Rahmen der Einladung zur Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2025 detailliert erläutert. Die entsprechende Botschaft ist Bestandteil der Aktenauflage zum vorliegenden Traktandum. Die Auflageakten können auf der Webseite Gemeinde Hausen AG heruntergeladen oder am Schalter der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Im Nachfolgenden wird darauf verzichtet, die Projektauslöser und das Bauprojekt erneut zu erläutern; die Ausführungen beschränken sich auf die ergänzenden Abklärungen.

Variante Ersatzneubau

Die Kosten für einen Ersatzneubau mit gleicher Form und gleichem Volumen werden gemäss Grobkostenberechnung der verantwortlichen Fachplaner mit CHF 4'665'000 veranschlagt. Darin enthalten sind CHF 65'000 für zusätzliche Mietausfälle als Folge der längeren Bauzeit. Gegenüber der Variante «Gesamterneuerung» resultieren somit Mehrkosten von beinahe CHF 2 Mio. Aber nicht nur ökonomische, sondern auch ökologische Gründe sprechen gegen einen Ersatzneubau: Da die Grundstruktur des bestehenden Gebäudes in einem guten Zustand ist, verursacht ein Ersatzneubau einen massiv höheren Ressourcenaufwand ohne einen Zusatznutzen. Die Variante «Ersatzneubau» soll aus vorgenannten Gründen nicht weiterverfolgt werden.

Anmerkungen zur Variante «Ersatzneubau»:

- Die bestehende Bauform muss bei einem Ersatzneubau übernommen werden, weil der rechtskräftige Gestaltungsplan «Mitteldorf» sowohl die Gebäudesilhouette als auch die Gebäudegrundfläche (und somit das Gebäudevolumen) abschliessend definiert.
- Bei einem Verzicht auf ein neues Untergeschoss könnten rund CHF 560'000 eingespart werden – damit verbunden könnten allerdings auch vorhandene Defizite nicht behoben werden. Auf das Gesamtergebnis der Beurteilung zur Variante «Ersatzneubau» hat diese Option keine Auswirkung.

Variante kostenoptimierte Gesamterneuerung

In Zusammenarbeit mit den Projektverantwortlichen ist es gelungen, die mutmasslichen Kosten mittels Verzichtsplanung um CHF 246'000 zu senken. Die Kostenreduktion umfasst Massnahmen, welche die Sanierungsziele insgesamt nicht gefährden und welche nicht zu einer unverhältnismässigen Erhöhung der Betriebskosten führen. Folgendes Einsparungspotenzial wurde erkannt:

Massnahme	Einsparung in CHF (brutto inkl. MWST)
Verzicht auf Erneuerung des Gemeinschaftsraumes im Untergeschoss	31'000
Verzicht auf Ersatz Bodenbeläge Wohnungen (stattdessen Sanierung der bestehenden Böden)	51'000
Verzicht auf Ersatz Bodenbelag Treppenhaus (stattdessen Sanierung der bestehenden Oberflächen)	49'000
Finanzierung Photovoltaikanlage via Energiefonds und nicht via Verpflichtungskredit zur Gesamtsanierung des Mehrfamilienhauses	75'000
Kürzung Honorare und Nebenkosten unter Berücksichtigung der reduzierten Baukosten	20'000
Reduktion Reserve aufgrund tieferem Investitionsvolumen	20'000
Total Einsparungen	246'000

Weitere kostensenkende Massnahmen hätten erhebliche Qualitätseinbussen zur Folge. So könnten beispielsweise bei einem Verzicht auf die geplanten Energiesparmassnahmen zwar weitere CHF 241'000 eingespart werden. Dies hätte aber zur Folge, dass die sanierten Wohnungen deutlich an Attraktivität verlieren, weil die Nebenkosten unverändert hoch bleiben und weil der zunehmend wichtige sommerliche Wärmeschutz nicht verbessert werden kann. Ein Verzicht hat deshalb auch Auswirkungen auf die Mietzinseinnahmen. Ausserdem würde die Gemeinde ihre Vorbildfunktion nicht wahrnehmen und energiepolitisch an Glaubwürdigkeit einbüssen. Die geplanten Energiesparmassnahmen sollen deshalb wie vorgesehen umgesetzt werden. Im Kontext mit den geprüf-

ten Kostenoptimierungen ist im Speziellen auch noch die Aussenraumgestaltung zu erwähnen: Der Kostenvoranschlag (Stand Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2025) sieht im Aussenraum Investitionen von insgesamt CHF 100'000 vor. Die Hälfte hiervon ist für Aufwertungsmassnahmen in Form von neuen, zusätzlichen Elementen im Aussenraum vorgesehen. Ein Verzicht auf diese Aufwertungsmassnahmen scheint angesichts der geplanten Gesamterneuerung mit Investitionen in der Höhe von rund CHF 2'500'000 allerdings unangemessen, zumal mit den eingesetzten Mitteln die Attraktivität der Wohnsiedlung spürbar und sichtbar erhöht werden kann.

Folgen eines Verzichtes auf eine Gesamtsanierung

Ohne Gesamtsanierung bleiben die bestehenden Mängel der Baute bestehen. Soll dennoch das Ziel verfolgt werden, gepflegte Wohnungen zu vermieten, müssten in den kommenden Jahren laufend Reparaturen vorgenommen werden. Dieses ständige Flickwerk führt jedoch zu deutlich höheren Kosten: Abteilung Bau und Planung, Planende und Handwerksbetriebe müssen sich immer wieder neu organisieren und Bestellungen erfolgen in Kleinmengen, weshalb der Synergieeffekt verloren geht. So ist beispielsweise eine einzelne Küche erheblich teurer als eine Sammelbestellung von elf Stück.

Das Mietobjekt wird für die Bewohnenden zunehmend unattraktiv, da ständig Lärm, Staub, fehlende Infrastruktur und defekte Geräte auftreten. Die Gemeinde müsste auf Gesuch hin Mietzinsreduktionen gewähren. Zusätzlich steigt das Risiko eines deutlich höheren Leerstandes.

Auch technisch ergeben sich Nachteile: Beim Ersatz von Fenstern kann keine abgestimmte Systemlösung mit der Fassade umgesetzt werden, wodurch die Gefahr von Folgeschäden wächst. Ebenso gibt es keine etappierbare, nachhaltige Lösung für Strangsanierungen, Absturzsicherheit, Lärmschutz, Dichtigkeit der Gebäudehülle oder Energieeffizienz.

Eine solche Strategie führt insgesamt zu deutlich höheren Kosten im Vergleich zu einer Gesamtsanierung.

Finanzielle Auswirkungen

Die vorerwähnten Kosteneinsparungen wirken sich finanziell wie folgt auf die Gesamtbaukosten und den damit zusammenhängenden Kreditantrag aus (Basis: Bauprojekt gemäss Kreditantrag vom 11. Juni 2025):

Position gemäss Baukostenplan (BKP)	GVL vom 11.06.2025	GVL vom 20.11.2025
1 Vorbereitungsarbeiten	155'000	155'000
2 Gebäude (inkl. Honorare)	2'300'000	2'079'000
4 Umgebung	100'000	100'000
5 Baunebenkosten	55'000	50'000
6 Reserve	200'000	180'000
Baukosten brutto (inkl. 8,1% MWST)	2'810'000	2'564'000

Erneuerungsfonds

Eine Liegenschaft im Finanzvermögen finanziert sich durch die Mieteinnahmen selbst. Zur besseren Transparenz soll spätestens per Abschluss der Gesamtsanierung ein Erneuerungsfonds eingerichtet werden. Dieser wird mit dem Teil der Mietzinseinnahmen, welcher für die bauliche Erneuerung in Zukunft gebraucht wird, gespiesen. Zu diesem Zweck wird der Gemeindeversammlung im Jahr 2026 ein Reglement zur Genehmigung vorgelegt.

Termine

Nach der Genehmigung des Verpflichtungskredites sollen bis Mitte 2026 die Ausführungsplanung und die Submission der verschiedenen Arbeitsgattungen erfolgen. Der Baustart ist auf November 2026 geplant. Die Gesamtsanierung soll bis Ende Juli 2027 abgeschlossen sein.

Stellungnahme der Finanzkommission

Gestützt auf § 11 der Gemeindeordnung der Gemeinde Hausen AG hat die Finanzkommission Verpflichtungskredite ab CHF 1 Mio. zu prüfen. Die Prüfung der Kreditvorlage hat ergeben, dass die Vorlage korrekt und vollständig dokumentiert ist. Gemäss Stellungnahme vom 11. September 2025 wird den Stimmberechtigten der vorliegende Verpflichtungskredit zur Annahme empfohlen.

ANTRAG

Der Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 2'564'000.00 inkl. 8,1% MWST (Baupreisindex Schweiz/Hochbau, Kostenstand April 2024) zur Sanierung des Mehrfamilienhauses an der Mitteldorfstrasse 3 sei zu genehmigen.

6 FESTLEGUNG GEMEINDERATS- BESOLDUNG FÜR DIE AMTSPERIODE 2026/2029

Ausgangslage

Die laufende Legislaturperiode 2022/2025 endet am 31. Dezember 2025. In diesem Zusammenhang und gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. e des Gemeindegesetzes sind die Entschädigungen der Mitglieder des Gemeinderates durch die Einwohnergemeindeversammlung für die kommende Amtsperiode neu festzulegen.

Die heutige Entschädigungsregelung beruht auf einer Pauschal- und einer aufwandabhängigen Komponente. Die heutigen Ansätze basieren auf dem Gemeindeversammlungsbeschluss vom 22. Juni 2017 und wurden an der Gemeindeversammlung vom 18. November 2021 für die ablaufende Amtsperiode 2022/25 bestätigt:

Aktuelle Entschädigungen:

Gemeindeammann	CHF 40'000 (pauschal)
Vizeammann	CHF 26'000 (pauschal)
Gemeinderäte je	CHF 22'000 (pauschal)

(Jeweils fix ohne Teuerungsausgleich, Ferien und Feiertagsentschädigung. Die PK- und Sozialversicherungsbeiträge für AHV/IV/EO und ALV werden abgezogen.

Die aufwandbezogene Entschädigung beträgt CHF 60.00 pro Stunde und wird jeweils halbjährlich aufgrund einer Sitzungsgeldliste den jeweiligen Gemeinderatsmitgliedern überwiesen.

Pauschalentschädigung

Gemäss aktuellem Reglement über die Entschädigung der Behörden und Funktionäre der Gemeinde Hausen AG sind in der pauschalen, jährlichen Besoldung des Gemeinderates folgende ordentlichen Leistungen inbegriffen:

Ordentliche Gemeinderatssitzungen mit Aktenstudium; Teilnahme an Gemeindeversammlungen inkl. Vorbereitung; Vorinformation zur Gemeindeversammlung inkl. Vorbereitung; Arbeiten für ressortbezogene Aufgaben (Vorbereitung und Nachbearbeitung der Geschäfte etc.); sämtliche Vorbereitungsarbeiten für Sitzungen, welche gemäss Stundenaufwand entschädigt werden; Schreiben von Rechenschaftsberichten und Berichten für interne und externe Kommunikation; schriftliche Beantwortung von Fragen der Finanzkommission; Zeit für Telefongespräche, Korrespondenzarbeit, Mailverarbeitung; Teilnahme an offiziellen Gemeindeanlässen.

Unentgeltlich respektive in der Gemeinderatsbesoldung inbegriffen (Ehrenamt/Repräsentationsaufgaben) sind die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen ohne Funktion oder die Teilnahme an Veranstaltungen zur Vertretung der Gemeinde («Networking»).

Aufwandbezogene Entschädigung

Für Arbeiten, welche nicht über die Pauschalbesoldung abgedeckt sind, wird den Gemeinderäten eine Stundenentschädigung ausgerichtet. Dies betrifft insbesondere (nicht abschliessend): Strategietagung (Klausur), Kursbesuche, Weiterbildung, Kommissionssitzungen, Projektsitzungen, Einwendungsverhandlungen, Vorladungen, Sitzungen für gemeindeübergreifende Aufgaben, (Schwimmbad, Friedhof, Brugg Regio usw.), Hoch- und Tiefbaudelegation, Besprechung mit Bauherren und Architekten, Sozialgespräche, Jubilaren-Anlässe und -Besuche, Budgetsitzungen mit den Abteilungen, Besprechung mit Behörden der Nachbargemeinden, gemeinderätliche Delegation an Verhandlungen, Teilnahme an Veranstaltungen mit aktiver Aufgabe (Ansprachen, Vorträge usw.), Parteibesuche, jeweilige Reisezeit (ausserhalb Hausen AG).

Für die Benützung der privaten Räume, Telefon- und Computerinfrastruktur sowie Reisekosten wird eine jährliche Pauschale ausgerichtet.

Der Stundenansatz wird vom Gemeinderat vor Beginn der Amtsperiode und jährlich im Budgetprozess überprüft und wenn notwendig angepasst. Die Gemeindeversammlung genehmigt mit dem Budget den jeweiligen Ansatz. Der aktuelle Ansatz beträgt CHF 60.00 pro Stunde und soll auch künftig bei diesem Stundenansatz belassen werden.

Beurteilung der heutigen Situation

Die heutige Aufteilung in eine Pauschal- und eine aufwandbezogene Entschädigung hat sich bewährt, da der Situation von wechselndem Projektaufwand und ressortbezogenen Zusatzaufwände Rechnung getragen werden kann. Es ist dadurch auch möglich, dass Projekte aufgrund der Auslastung und persönlichen Situation der Gemeinderäte unabhängig von Ressorts bearbeitet werden können.

Die heutigen Ansätze wurden vor acht Jahren festgelegt und bedürfen einer Anpassung, mindestens in Bezug auf die aufgelaufene Teuerung und zum Teil auch auf die Entwicklungen auf dem «Markt». Vor allem Zentrums-gemeinden haben die Ansätze grosszügig erhöht. Die kumulierte Teuerung von April 2017 bis Juni 2025 betrug +7,8% (Indexbasis 12.2025=100) (Quelle BfS).

Überblick Gesamtentschädigung der letzten zwei Amtsperioden

Die Entschädigung sah in der Amtsperiode 2018–2021 wie folgt aus:

	2017		2018		2019		2020		2021	
	Pauschal	Aufwand	Pauschal	Aufwand	Pauschal	Aufwand	Pauschal	Aufwand	Pauschal	Aufwand
Gemeinde- ammann	33'000	14'130	40'000	12'943	40'000	16'925	40'000	7'520	40'000	11'845
Vizeammann	22'000	10'365	26'000	9'929	26'000	9'116	26'000	3'869	26'000	3'119
Gemeinderat	18'000	7'125	22'000	7'440	22'000	5'310	22'000	1'950	22'000	2'730
Gemeinderat	18'000	5'610	22'000	4'920	22'000	4'560	22'000	2'100	22'000	2'250
Gemeinderat	18'000	13'155	22'000	16'599	22'000	11'400	22'000	6'690	22'000	6'045
Total	109'000	50'385	132'000	51'831	132'000	47'311	132'000	22'129	132'000	25'989
Gesamttotal	159'385		183'831		179'311		154'129		157'989	

Für die Amtsperiode 2022–2025 sahen die Entschädigungen wie folgt aus:

	2022		2023		2024		2025		2026	
	Pauschal	Aufwand	Pauschal	Aufwand	Pauschal	Aufwand	Pauschal	Aufwand	Pauschal	Aufwand
Gemeinde- ammann	40'000	7'955	40'000	8'070	40'000	10'712	40'000	Wird halbjährlich abgerechnet	44'000	Wird halbjährlich abgerechnet
Vizeammann	26'000	3'029	26'000	7'589	26'000	8'003	26'000		29'000	
Gemeinderat	22'000	4'562	22'000	5'440	22'000	6'132	22'000		25'000	
Gemeinderat	22'000	8'450	22'000	8'480	22'000	7'795	22'000		25'000	
Gemeinderat	22'000	5'260	22'000	5'680	22'000	5'883	22'000		25'000	
Total	132'000	29'256	132'000	35'259	132'000	38'525	132'000		148'000	
Gesamttotal	161'256		167'259		170'525					

Empfehlung der Gemeindeammänner-Vereinigung (GAV)

In seinem aktuellen Bericht über die Entschädigung der Gemeindeexekutive vom 25. April 2025 schreibt der GAV in seinem Fazit, dass viele Gemeinden die Entschädigungen gegenüber den letzten Umfragen aus den Jahren 2013 und 2020 angepasst haben.

Über alle Gemeinden hinweg zeigt sich, dass sowohl die Einwohnerzahl als auch der betriebliche Aufwand stark mit der Gemeinderatsentschädigung korrelieren. Im Vergleich zu den Gemeinden mit einer ähnlichen Anzahl Einwohnenden positioniert sich Hausen AG im besseren Durchschnitt, gegenüber unseren städtischen Nachbarn jedoch deutlich tiefer.

Ebenfalls resultiert aus der Umfrage der Gemeindeammänner-Vereinigung, dass der Zeitaufwand stetig zu-

nimmt. Die Aufgaben für Gemeinderatsmitglieder werden immer komplexer und die Anforderungen steigen.

Entwicklung und Würdigung

Unsere Gemeinde wird in der kommenden Legislaturperiode die Grenze von 4'000 Einwohnenden voraussichtlich übersteigen. Nach Inkrafttreten des revidierten Zonenplans Anfang 2024 hat die Bautätigkeit wieder zugenommen, was einen höheren Siedlungsdruck und damit auch eine stärkere Belastung mit Infrastrukturprojekten bedeutet. Infolge stagnierenden Wachstums, Effizienzsteigerungen und die konsequente Ausrichtung des Gemeinderats auf die strategische Arbeit ist die Menge der aufwandbezogenen Arbeitsstunden gegenüber der Vorperiode gar gesunken. Weiterhin bleibt es Ziel des Gemeinderates, das Geschäftsleitungsmodell der Verwaltung so umzusetzen, dass trotz zusätzlichen Aufgaben die Aufteilung in operative und strate-

gische Tätigkeiten weiter optimiert werden kann und der Aufwand für den Gemeinderat in der kommenden Amtsperiode nicht weiter erhöht werden muss.

Die vorgeschlagene Gemeinderatsentschädigung kann einem Vergleich zu anderen Aargauer Gemeinden mit einer ähnlichen Einwohnerzahl standhalten. Dies bestätigt auch die von der Gemeindeammänner-Vereinigung des Kantons Aargau durchgeführte Analyse zu den Gemeinderatsbesoldungen. Das Amt eines Gemeinderates bleibt zeit- und arbeitsintensiv und die Anforderungen und Erwartungen steigen weiterhin. Der Umgang mit der wachsenden Komplexität (höhere Regulierungsdichte, technologische Entwicklungen) erfordern stetige Weiterbildung und Einarbeitung. Es kann deshalb sein, dass ein Gemeinderatsmitglied eine Reduktion seines Arbeitspensums vornehmen muss. Mit der vorgeschlagenen Gemeinderatsbesoldung kann eine solche vorgenommen werden und das Amt des Gemeinderates bleibt trotzdem attraktiv.

Der Aspekt der «Ehrenamtlichkeit» wird auch mit einer Erhöhung der pauschalen Entschädigung nicht an Bedeutung verlieren, da der effektive Aufwand und das notwendige Engagement der einzelnen Person in der Regel dennoch nicht gedeckt sind.

Der Gemeinderat betrachtet in Würdigung obiger Gründe eine Erhöhung der Besoldung um durchschnittlich rund 9% als angemessen, wobei nur die Pauschalentschädigungen erhöht werden sollen und der aufwandbezogene Stundenansatz von CHF 60.00 auf dem bisherigen Niveau belassen wird.

ANTRAG

Die pauschale Gemeinderatsbesoldung sei für die Amtsperiode 2026/2029 (fix und ohne Teuerungsausgleich) pro Jahr wie folgt festzulegen:

Gemeindeammann	CHF 44'000 (bisher CHF 40'000)
Vizeammann	CHF 29'000 (bisher CHF 26'000)
Gemeinderäte je	CHF 25'000 (bisher CHF 22'000)





7 BUDGET 2026

MIT EINEM GLEICHBLEIBENDEN STEUERFUSS VON 110%

IN KÜRZE

GESAMTERGEBNIS ERFOLGSRECHNUNG:

Das Budget 2026 der Einwohnergemeinde basiert auf einem gleichbleibenden Steuerfuss von 110%. Es resultiert ein Aufwandüberschuss von CHF 156'600 (Budget 2025: CHF 207'200 Aufwandüberschuss). Der Aufwandüberschuss wird mit einer Entnahme aus dem Eigenkapital gedeckt.

FINANZIERUNGSERGEBNIS:

Bei einem Ergebnis der Investitionsrechnung von CHF -1'147'700 und einer Selbstfinanzierung von CHF 802'200 wird mit einem Finanzierungsfehlbetrag von CHF 345'500 gerechnet.

1. ERGEBNISSE DER ERFOLGSRECHNUNG (OHNE SPEZIALFINANZIERUNGEN)

1.1 DREISTUFIGER ERFOLGSAUSWEIS

	Tausend CHF	
	BG 2026	BG 2025
Betrieblicher Aufwand	14'118.5	13'971.7
Betrieblicher Ertrag	13'467.2	13'307.9
1. Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-651.3	-663.8
Finanzaufwand	163.3	222.2
Finanzertrag	385.7	373.5
Ergebnis aus Finanzierung	222.4	151.3
2. Operatives Ergebnis	-428.9	-512.5
Ausserordentliches Ergebnis	272.3	305.3
3. Gesamtergebnis + = Ertragsüberschuss/ - = Aufwandüberschuss	-156.6	-207.2

1.2 SELBSTFINANZIERUNG

Anmerkung: Die Selbstfinanzierung zeigt die Finanzierung auf, die die Gemeinde durch ihre betriebliche Tätigkeit erzielt und die sie zur Finanzierung ihrer Investitionen benützen kann, ohne auf eine Fremdfinanzierung zurückzugreifen. Grob gesagt entspricht die Selbstfinanzierung der Summe des Gesamtergebnisses der Erfolgsrechnung und der Abschreibungen des Verwaltungsvermögens.

Im vorliegenden Budget resultiert eine Selbstfinanzierung von CHF 802'200.

BERECHNUNG SELBSTFINANZIERUNG

	Tausend CHF	
	BG 2026	BG 2025
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-156.6	-207.2
Abschreibungen Verwaltungsvermögen und Investitionsbeiträge	1'211.4	1'233.1
Einlagen in Fonds	73.0	73.0
Einlagen in das Eigenkapital	0.0	0.0
Aufwertungen Verwaltungsvermögen	0.0	0.0
Entnahmen aus Fonds FK	-13.1	-13.1
Entnahmen aus Fonds EK	-40.2	-13.2
Entnahmen aus der Aufwertungsreserve EK	-272.3	-305.3
Selbstfinanzierung	802.2	767.3

1.3 AUFWAND UND ERTRAG

NETTOAUFWAND NACH AUFGABEN

	Tausend CHF	
	BG 2026	BG 2025
0 Allg. Verwaltung	1'465.7	1'674.9
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit, Verteidigung	840.5	826.1
2 Bildung	5'145.2	4'901.7
3 Kultur, Sport und Freizeit	251.3	242.7
4 Gesundheit	1'203.6	1'200.8
5 Soziale Sicherheit	2'110.6	2'028.9
6 Verkehr	563.7	515.6
7 Umweltschutz und Raumordnung	170.3	147.5
8 Volkswirtschaft	72.7	57.9
9 Finanzen und Steuern	-11'667.0	-11'388.9
Gesamtergebnis + = Ertragsüberschuss/ - = Aufwandüberschuss	-156.6	-207.2

Aufwand nach Arten (exkl. Spezialfinanzierung)

		Tausend CHF	
		BG 2026	BG 2025
30	Personalaufwand	2'682.3	2'698.7
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'100.6	2'067.6
33	Abschreibungen	1'206.6	1'227.5
34	Finanzaufwand	163.3	222.2
35	Einlagen in Fonds	73.0	73.0
36	Transferaufwand	8'056.0	7'904.9
Total Aufwand		14'281.8	14'193.9
Mehraufwand		87.9	

Wichtigste Abweichungen:**30 Personalaufwand (–CHF 16'400)**

- 1 % generelle Lohnerhöhung
- 0.5 % individuelle Lohnerhöhung
- Zusammenlegung Schulsozialarbeit mit Gemeinde Windisch (Kosten neu in 36)
- Erhöhung Stundenansätze Kommissionstätigkeiten von CHF 32 auf CHF 36.

31 Sachaufwand (+CHF 33'000)**33 Abschreibungen (–CHF 20'900)**

- Im Jahr 2025 werden diverse Anlagen bereinigt, d.h. ausserplanmässig abgeschrieben (zu lange Nutzungsdauer hinterlegt), dadurch werden die zukünftigen Abschreibungen trotz Zugang neuer Anlagen tiefer.

34 Finanzaufwand (–CHF 58'900)

- Dank den Landverkäufen können Darlehen zurückbezahlt werden. Die Investitionen 2025 und 2026 können mit eigenen Mitteln finanziert werden – es müssen keine neuen Darlehen aufgenommen werden.

36 Transferaufwand (+CHF 151'100)

- Schulgelder für die Oberstufe aufgrund steigender Schülerzahlen (+CHF 120'500).
- Schulgelder an Sonderschulen (netto +CHF 30'000)
- Kosten für den Schulsozialdienst in Windisch (+CHF 64'100)
- Besoldungsanteil an Kanton für Lehrer und Schulleitung. Erhöhung Schulleitungspensum (+CHF 77'100)
- Erhöhung Beitrag an Spitex (+CHF 11'700)
- Materielle Hilfe (–CHF 222'200)
- Restkosten Sonderschulung und Heimaufenthalt (+CHF 41'000)

Ertrag nach Arten (exkl. Spezialfinanzierung)

		Tausend CHF	
		BG 2026	BG 2025
40	Fiskalertrag	11'238.5	11'043.5
41	Regalien und Konzessionen	73.0	73.0
42	Entgelte	909.4	1'067.2
44	Finanzertrag	385.7	373.5
45	Entnahmen aus Fonds	53.3	26.3
46	Transferertrag	1'193.0	1'097.9
48	Ausserordentlicher Ertrag	272.3	305.3
Total Ertrag		14'125.2	13'986.7
Mehrertrag		138.5	

Wichtigste Abweichungen:**40 Fiskalertrag (+CHF 195'000)**

- vgl. «Details zum Fiskalertrag»

42 Entgelte (–CHF 157'800)

- Baubewilligungsgebühren und Rückerstattungen (–CHF 19'000)
- Elternbeiträge an Sonderschule (+CHF 15'000)
- Rückerstattungen Mat. Hilfe und Asylwesen (–CHF 225'100)
- Rückerstattung Kremationskosten durch Angehörige (+CHF 22'000)

44 Finanzertrag (+CHF 12'200)**45 Entnahmen aus Fonds (+CHF 27'000)**

- Entnahme aus Energiefonds (+CHF 30'000)

46 Transferertrag (+CHF 95'100)

- Bundesbeiträge im Asylbereich (+CHF 17'200)
- Finanzausgleich (+CHF 35'000)
- Gemeindebeiträge an die Regionale Feuerwehr (+CHF 32'800)

1.4 DETAILS ZUM FISKALERTRAG (STEUERERTRAG) UND FINANZAUSGLEICH

ALLGEMEINE GEMEINDESTEUERN

Der Steuerertrag der Einkommens- und Vermögenssteuern basiert auf einem gleichbleibenden Steuerfuss von 110%. Es ist davon auszugehen, dass die budgetierten Steuererträge 2025 erreicht werden. Die prognostizierten Sollstellungen 2026 resultieren aus einer aktuellen Hochrechnung der Sollstellungen 2025 sowie einem zu erwartenden Wirtschaftswachstum.

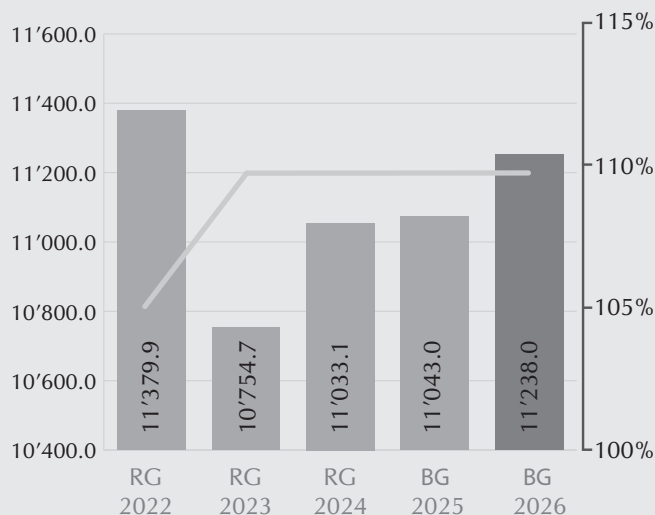
FISKALERTRAG

	Tausend CHF	
	BG 2026	BG 2025
Einkommens- u. Vermögenssteuern	10'325.5	10'175.5
Quellensteuern	250.0	240.0
Juristische Personen	320.0	340.0
Sondersteuern	342.5	287.5
Total Fiskalertrag	11'238.0	11'043.0

SONDERSTEUERN

Das Budget der Sondersteuern wurde um CHF 55'000 erhöht. Aufgrund von Erfahrungswerten wurde das Budget der Nachsteuern und Bussen sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuern reduziert. Die Grundstückgewinnsteuern werden im Vergleich zum Budget 2025 aufgrund eines erwarteten Falls erhöht.

ENTWICKLUNG FISKALERTRAG UND GEMEINDESTEUERFUSS (IN %) SEIT 2022



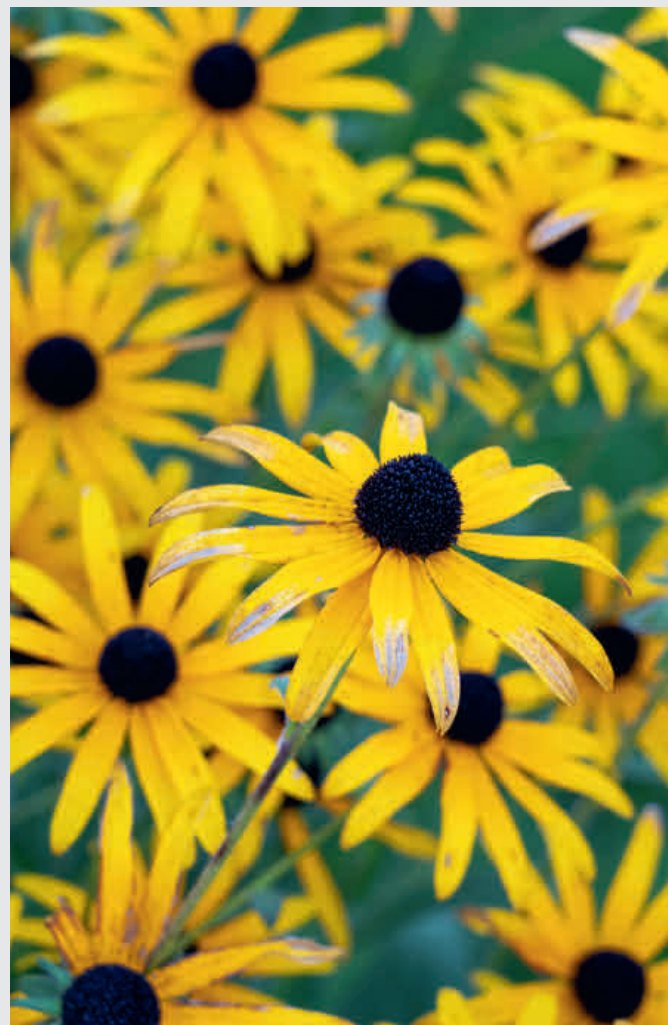
FINANZ- UND LASTENAUSGLEICH

Anmerkung: Der Finanzausgleich besteht aus dem Steuerkraftausgleich sowie aus dem Lastenausgleich, unterteilt in Bildungs- und Soziallastenausgleich; dieser dient dazu, den Mehraufwand abzufedern, der bei einer Gemeinde aufgrund von Sonderlasten entsteht.

	Tausend CHF	
	BG 2026	BG 2025
Finanzausgleich nach FiAG	35.0	-21.4
Übergangsbeiträge/ Korrekturzahlung	0.0	0.0
Feinausgleich	94.8	97.7
Total		
+ = Beitrag von Kanton	129.8	76.3
- = Abgabe an Kanton		

Berechnungsgrundlagen Finanzausgleich:

- Steuerkraftausgleich: CHF -269'871
Vorjahr: CHF -249'600
- Bildungslastenausgleich: CHF 25'000
Vorjahr: CHF 40'000
- Soziallastenausgleich: CHF 210'000
Vorjahr: CHF 231'000



2. INVESTITIONSRECHNUNG
(OHNE SPEZIALFINANZIERUNGEN)

2.1 NETTOINVESTITIONEN

Die Einwohnergemeinde plant Nettoinvestitionen im Gesamtbetrag von CHF 1'147'700 (Budget 2025: CHF 1'988'000).

ERGEBNIS NETTOINVESTITIONEN

	Tausend CHF	
	BG 2026	BG 2025
Ausgaben Investitionsrechnung	1'147.7	2'408.0
Einnahmen Investitionsrechnung	0.0	420.0
Nettoinvestitionen	-1'147.7	-1'988.0

2.2 INVESTITIONSDetails

Verpflichtungskredite, Details zu den Ausgaben (+) /
Einnahmen (-)

	Tausend CHF
Gemeindestrassen, Rahmenkredit (2023–2028)	100.0
Erschliessung Campus Reichhold	300.0
Sanierung Cholerweg	397.7
Sanierung Münzenthalstrasse	50.0
Projektierung Sanierung Hauptstrasse und Bushaltestellen	50.0
Total	-897.7

Budgetkredite, Details zu den Ausgaben (+) /
Einnahmen (-)

Anmerkung: Ausgaben und Aufwände für die Erfüllung von bestehenden Aufgaben dürfen mit dem Budget bewilligt werden, wenn sie pro Einzelfall 2% der budgetierten Gemeindesteuererträge nicht übersteigen. Das Budget beinhaltet folgende Budgetkredite:

Projekt	Tausend CHF
IT-Vereinheitlichung Verwaltung	100.0
Feuerwehr, Personentransportfahrzeug	25.0
IT-Ersatz Schule	60.0
Projektierung Sanierung Gemeindehaus	65.0
Total	-250.0

3. FINANZIERUNGSRECHNUNG
(OHNE SPEZIALFINANZIERUNGEN)

3.1 FINANZIERUNGSausweis

Mit der Selbstfinanzierung von CHF 802'200 können die geplanten Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden.

Finanzierungsausweis

Anmerkung: Das Finanzierungsergebnis (Investitionskosten abzüglich Selbstfinanzierung) zeigt die Veränderung der Schulden der Einwohnergemeinde.

	Tausend CHF	
	BG 2026	BG 2025
Nettoinvestitionen (aus Investitionsrechnung)	-1'147.7	-1'988.0
Selbstfinanzierung (aus Erfolgsrechnung)	802.2	767.3
Finanzierungsergebnis + = Finanzierungsüberschuss / - = Finanzierungsfehlbetrag	-345.5	-1'220.70



4. ERGEBNISSE SPEZIALFINANZIERUNGEN

Anmerkung: Von einer Spezialfinanzierung spricht man, wenn aufgrund gesetzlicher oder rechtlicher gleichwertiger Vorschriften bestimmte Erträge ganz oder teilweise für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe verwendet werden. Der Ertrag und der Aufwand werden im Rahmen der funktionalen Gliederung durch eine mit dem Titel der Spezialfinanzierung bezeichneten Funktion erfasst. Spezialfinanzierungen müssen als selbstständiger Rechnungskreis innerhalb der Verwaltungsrechnung geführt werden. Sie sind deshalb in der Rechnung der Gemeinde integriert und verwenden die gleichen Aufwands- und Ertragsarten der Erfolgsrechnung bzw. die Ausgaben- und Einnahmenarten der Investitionsrechnung.

WASSERWERK

Tausend CHF		
ERFOLGSAUSWEIS	BG 2026	BG 2025
Betrieblicher Aufwand	562.4	565.4
Betrieblicher Ertrag ¹	561.8	535.2
1. Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-0.6	-30.2
Finanzaufwand	0.0	0.0
Finanzertrag	4.0	3.0
Ergebnis aus Finanzierung	4.0	3.0
2. Operatives Ergebnis	3.4	-27.2
Ausserordentliches Ergebnis	0.0	0.0
3. Gesamtergebnis		
+ = Ertragsüberschuss /	3.4	-27.2
- = Aufwandüberschuss		
FINANZIERUNGS AUSWEIS	BG 2026	BG 2025
Ergebnis Investitionen	-298.0	-140.0
Selbstfinanzierung	-5.3	-13.7
Finanzierungsergebnis		
+ = Finanzierungsüberschuss /	-303.3	-153.7
- = Finanzierungsfehlbetrag		

¹Kubikpreis CHF 1.50

INVESTITIONSDetails

Details zu den Ausgaben (+) / Einnahmen(-)

PROJEKT	BG 2026
Rahmenkredit (2023–2028)	70.0
Wasserversorgung	
Erschliessung Campus Reichhold	328.0
Neubau Messschacht	200.0
Anschlussgebühren	-300.0
Total Nettoinvestitionen	298.0

ABWASSERBESEITIGUNG

Tausend CHF		
ERFOLGSAUSWEIS	BG 2026	BG 2025
Betrieblicher Aufwand	611.3	603.5
Betrieblicher Ertrag ¹	356.7	303.1
1. Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-254.6	-300.4
Finanzaufwand	0.0	0.0
Finanzertrag	18.5	12.5
Ergebnis aus Finanzierung	18.5	12.5
2. Operatives Ergebnis	-236.1	-287.9
Ausserordentliches Ergebnis	0.0	0.0
3. Gesamtergebnis		
+ = Ertragsüberschuss /	-236.1	-287.9
- = Aufwandüberschuss		
FINANZIERUNGS AUSWEIS	BG 2026	BG 2025
Ergebnis Investitionen	-470.0	820.0
Selbstfinanzierung	-284.8	-289.9
Finanzierungsergebnis		
+ = Finanzierungsüberschuss /	-754.8	530.1
- = Finanzierungsfehlbetrag		

¹Kubikpreis CHF 0.50

INVESTITIONSDetails

Details zu den Ausgaben (+) / Einnahmen (-)

PROJEKT	BG 2026
Rahmenkredit (2023–2028)	70.0
Abwasserbeseitigung	
Erschliessung Campus Reichhold	800.0
Anschlussgebühren	-400.0
Total Nettoinvestitionen	470.0

ABFALLWIRTSCHAFT

Tausend CHF		
ERFOLGSAUSWEIS	BG 2026	BG 2025
Betrieblicher Aufwand	329.7	327.7
Betrieblicher Ertrag	355.5	355.5
1. Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	25.8	27.8
Finanzaufwand	0.0	0.0
Finanzertrag	1.7	1.5
Ergebnis aus Finanzierung	1.7	1.5
2. Operatives Ergebnis	27.5	29.3
Ausserordentliches Ergebnis	0.0	0.0
3. Gesamtergebnis		
+ = Ertragsüberschuss /	27.5	29.3
- = Aufwandüberschuss		
FINANZIERUNGS AUSWEIS	BG 2026	BG 2025
Ergebnis Investitionen	0.0	0.0
Selbstfinanzierung	30.0	31.8
Finanzierungsergebnis		
+ = Finanzierungsüberschuss /	30.0	31.8
- = Finanzierungsfehlbetrag		

5. STELLENPLAN

Gemäss § 7 Abs. 2 des Reglements über die Anstellungsbedingungen des Gemeindepersonals (Personalreglement, gültig ab 1. Januar 2015) bewilligen die Stimmberechtigten mit dem Budget den jeweils für das Folgejahr gültigen Stellenplan.

Es sind die zu bewilligenden Stellen, Stand: 20. November 2025 in Vollzeitstellen, berücksichtigt, exkl. Kurzeinsätze, Lernende, Lehrpersonen mit Zusatzpensen.

Im Zusammenhang mit dem Schülerwachstum in den letzten Jahren, den steigenden Herausforderungen im Schulwesen, der administrativen Entlastung der Schulleitung und aufgrund der SCASO-Richtlinien (Verband Schulverwaltungen Aargau/Solothurn) wird das Pensum der Schulverwaltung von bisher 75 % aufs Jahr 2026 auf 95 % erhöht. Dieses Pensum kann durch die bisherigen Stelleninhaberinnen übernommen werden.

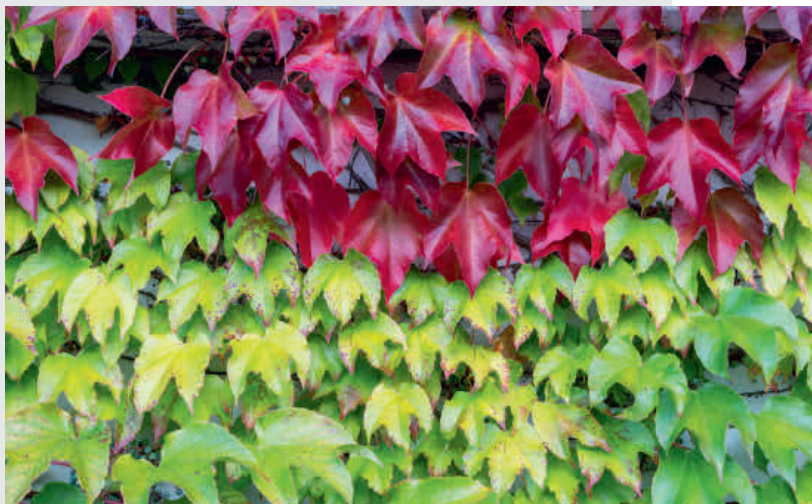
BEREICH/ABTEILUNG	BUDGET 2026	BUDGET 2025	BUDGET 2024	BEMERKUNGEN
Geschäftsleitung	0.50	0.50	0.50	
Bereich Kanzlei	2.40	2.40	3.00	
Kanzlei (inkl. Zweigstelle SVA)	1.70	1.70	1.70	
Einwohnerdienste	0.70	0.70	0.70	
Informatik	0.00	0.00	0.60	
Bereich Soziales	1.40	1.40	1.40	
Soziale Dienste	0.80	0.80	0.80	
Sozialberatung	0.60	0.60	0.60	
Bereich Finanzen und Steuern	4.30	4.30	4.30	
Finanzen	2.00	2.00	2.00	
Steuern (inkl. Inventuramt)	2.30	2.30	2.30	
Bereich Hoch- und Tiefbau	6.50	6.50	6.50	
Bau und Planung	1.50	1.50	1.50	
Technische Dienste	5.00	5.00	5.00	
Bereich Schule	0.95	1.15	1.25	
Schulverwaltung	0.95	0.75	0.75	Aufstockung um 20%
Schulsozialarbeit	0.00	0.40	0.30	Neu über Gemeinde Windisch
Informatik	0.00	0.00	0.20	
Total	16.05	16.25	16.95	

6. STELLUNGNAHME FINANZKOMMISSION

Die Finanzkommission hat das Budget 2026 geprüft und für richtig befunden. Wenn Sie das Budget in voller Version wünschen, können Sie dieses bei der Abteilung Finanzen Hausen AG per Telefon 056 461 70 50 oder per E-Mail finanzen@hausen.swiss bestellen oder auf unserer Webseite www.hausen.swiss herunterladen.

ANTRAG

Das Budget 2026 mit einem gleichbleibenden Steuerfuss von 110% und einem Aufwandüberschuss von CHF 156'600 sei zu genehmigen.





8

IN KÜRZE

Unter diesem Traktandum kann jede/r Stimmberechtigte Wortmeldungen an die Anwesenden oder Anfragen an den Gemeinderat richten. Die Beantwortung erfolgt entweder direkt an der Versammlung, individuell oder an einer nächsten Gemeindeversammlung

Notizen

[illegible]

Stimmrechtsausweis für die Einwohnergemeindeversammlung vom 20. November 2025

Name Vorname
Adresse
5212 Hausen AG

Diesen Talon abtrennen und am Eingang zum Versammlungslokal abgeben.

KONTAKT

GEMEINDEVERWALTUNG

Hauptstrasse 29
5212 Hausen
056 461 70 40
gemeindekanzlei@hausen.swiss
www.hausen.swiss

Fotograf: Hanspeter Lang, Hausen AG
Gestaltung und Druck: Kromer Print AG, Lenzburg

ALLGEMEINE HINWEISE

BESCHLUSSFASSUNG

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens ein Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht. Ansonsten unterstehen die Beschlüsse dem fakultativen Referendum (ausser Einbürgerungen).

FAKULTATIVES REFERENDUM

Nicht abschliessend gefasste materielle Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. Unterschriftenlisten können bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Ist das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne.

ABSTIMMUNGSARTEN

Abstimmungen werden grundsätzlich offen vorgenommen. Ein Viertel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann auf Antrag geheime Abstimmungen beschliessen. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmdenden. Bei Stimmengleichheit gibt bei offenen Abstimmungen der Vorsitzende den Stichentscheid.

mungen beschliessen. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmdenden. Bei Stimmengleichheit gibt bei offenen Abstimmungen der Vorsitzende den Stichentscheid.

ANTRAGSRECHT

Jede/r Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen. Anträge zur Geschäftsordnung sind formelle Anträge (z. B. Rückweisungsanträge). Anträge zur Sache sind materielle Anträge (z. B. Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge).

Anträge müssen mündlich vorgebracht werden. Sie erleichtern aber die Versammlungsleitung, wenn umfangreiche Begehren und Abänderungsforderungen schriftlich dem Versammlungsleiter übergeben werden.

AUSSTANDSREGELUNG

Hat bei einem Verhandlungsgegenstand eine stimmberechtigte Person ein unmittelbares und persönliches Interesse, weil jener für ihn direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, so haben er und sein Ehegatte, seine Eltern sowie seine Kinder mit ihren Ehegatten das Versammlungslokal vor der Abstimmung zu verlassen.

PUBLIKATION DER VERSAMMLUNGSERGEBNISSE

Alle Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden auf der Webseite der Gemeinde Hausen AG sowie im «Brugger General-Anzeiger» veröffentlicht.

PRÄSENTATIONEN

Stimmberechtigte, welche beabsichtigen, anlässlich der Versammlung zu einem traktandierten Geschäft eine Präsentation zu zeigen, werden gebeten, bis spätestens am Freitag vor der Versammlung die Präsentation als PDF-Datei der Gemeindekanzlei zuzustellen.